

# **BVGer D-4270/2006 vom 25. Juni 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4270\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4270_2006)

FR: TAF D-4270/2006 du 25 juin 2009

IT: TAF D-4270/2006 del 25 giugno 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck

bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.3**

Vorbringen sind dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 27 E. 3c.aa S. 263 f.; EMARK Nr. 28 E. 3a S. 270).

### **E. 4**

Die Vorinstanz hat den vom Beschwerdeführer behaupteten Anschlag durch Mitglieder einer verfeindeten Familie als unglaubhaft erachtet. Dazu führt der Beschwerdeführer in der Beschwerde aus, er habe nie die Schule besucht, "quasi meine ganze Familie verloren" und sei wegen des Erlebnisses auch psychisch beeinträchtigt, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, seine Geschichte in der Form vorzutragen, wie es vielleicht von einer Person, die in der Schweiz um Asyl nachsuche, erwartet werden könne. Dennoch sei er der Meinung, alles Wichtige gesagt zu haben, das zur Begründung seines Asylgesuches ausschlaggebend sei. Deshalb und weil nach Prüfung der Akten durch das Gericht keine Hinweise darauf schliessen lassen, der Sachverhalt sei von der Vorinstanz nicht richtig und vollständig erhoben worden, ist auf den von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung gewürdigten Sachverhalt abzustellen.

### **E. 5.1**

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem Anschlag auf das Haus unsubstantiiert und vage ausgefallen sind. So konnte er beispielsweise nicht genau angeben, wer angeblich an die Haustüre geklopft und die Handgranate in den Vorgarten geworfen hat (act. A 14/23, S. 12 f.). Die in der Beschwerdeschrift vorgebrachte Begründung, wonach er sich während der Befragungen aufgrund seiner Erlebnisse und seiner Gesundheit nicht mehr an die Namen der beiden Anführer des Clans habe erinnern können, diese ihm jedoch im Laufe seiner medizinischen Behandlung in der Schweiz wieder eingefallen seien (vgl. Beschwerdeakten, S. 9), ist unglaubhaft. Ausserdem konnte der Beschwerdeführer keine Auskunft darüber

geben, um welche Uhrzeit in der Nacht sich der behauptete Anschlag auf das Haus zugetragen hat (act. A 14/23, S. 12), obwohl anzunehmen ist, er hätte sich - aufgrund des einschneidenden Ereignisses - zumindest ungefähr an die Uhrzeit erinnern können, sofern der behauptete Anschlag tatsächlich stattgefunden hat. Zu Zweifeln Anlass gibt auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer weder das Ausmass des angeblich am Haus entstandenen Schadens darlegen noch sagen konnte, wo sein angeblich beim Anschlag getöteter Bruder beerdigt worden ist (act. A 14/23, S. 12 f.). Es ist jedoch davon auszugehen, dass ihn seine Mutter - die ihn während seines zirka einmonatigen Aufenthaltes in der Klinik täglich besucht haben soll - über diese Dinge aufgeklärt hätte. Unplausibel erscheint auch die Aussage des Beschwerdeführers, wonach er nicht wisse, ob seine Mutter den angeblichen Anschlag auf das Haus den Behörden gemeldet habe oder nicht (act. A 14/23, S. 12), da der Beschwerdeführer mit grosser Wahrscheinlichkeit mit seiner Mutter ebenfalls darüber gesprochen hätte, hätte sich der Anschlag tatsächlich zugetragen. Die Behauptung in der Rechtsmittelschrift, wonach die Mutter mit ihm darüber nicht geredet habe (vgl. Beschwerdeakten, S. 11), ist aufgrund der Sachlage nicht nachvollziehbar. Nicht einsichtig ist zudem das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach zwischen dem Racheakt seines Bruders an den Mördern seines Vaters und dem Anschlag auf das Haus drei Jahre vergangen seien. Der Behauptung in der Beschwerdeschrift, wonach die Feinde wohl drei Jahre gebraucht hätten, um sie ausfindig zu machen (vgl. Beschwerdeakten, S. 11), kann jedenfalls nicht gefolgt werden, da der Beschwerdeführer und seine Familie in der Stadt E.\_\_\_\_\_ nicht versteckt gelebt haben, weshalb sie relativ leicht von ihren Feinden hätten aufgespürt werden können und diese somit nicht so lange mit einem Anschlag zugewartet hätten. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt daher nach Prüfung der Akten zur Auffassung, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, den von ihm behaupteten Anschlag auf das Haus durch Mitglieder einer verfeindeten Familie glaubhaft zu machen, zumal im Arztbericht vom 13. Juli 2008, der gemäss seiner Eingabe vom 23. September 2008 die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen stütze, in Widerspruch zu seinen bisherigen Vorbringen auch eine Schwester des Beschwerdeführers beim Anschlag umgekommen sein soll. Daher ist auch nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland von Mitgliedern einer verfeindeten Familie verfolgt wird.

### **E. 5.2**

Im Weiteren machte der Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylgesuchs geltend, er sei in seinem Heimatland von Paschtunen mehrmals geschlagen worden. Dazu ist festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer diesbezüglich in seinen Aussagen erheblich widersprochen hat. So machte er anlässlich der Kurzbefragung geltend, er sei von den Paschtunen zwei- oder dreimal geschlagen worden, als er auf dem Weg zu seiner Arbeit gewesen sei (act. A 1/9, S. 5). Anlässlich der Anhörung führte er diesbezüglich jedoch aus, er sei als Kleinkind mehrmals von anderen Kindern zusammengeschlagen worden (act. A 14/23, S. 15). Aufgrund dieses deutlichen Widerspruchs in den beiden Aussagen des Beschwerdeführers bestehen erhebliche Zweifel an seiner Behauptung, er sei in seiner Heimat zwei- oder dreimal von Paschtunen auf dem Arbeitsweg geschlagen worden. Dies umso mehr, als seine diesbezüglichen Vorbringen detailarm ausgefallen sind.

### **E. 5.3**

Zur Begründung seines Asylgesuchs brachte der Beschwerdeführer im Weiteren vor, er habe als Schiite und Hazara die Schule nicht besuchen können und sei wegen seiner

ethnischen und religiösen Zugehörigkeit immer wieder von den Paschtunen schikaniert worden. Diesbezüglich ist - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - festzuhalten, dass sich die politische Situation im Heimatland des Beschwerdeführers seit dessen Ausreise im Jahre 2001 erheblich geändert hat. Die ethnische Gruppe der Hazara stellt zwar auch heute noch eine Minderheit im afghanischen Vielvölkerstaat dar und sie ist nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts mitunter gewissen Diskriminierungen ausgesetzt. Sie ist jedoch in die Regierung eingebunden und im afghanischen Parlament vertreten. Von einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung des Beschwerdeführers allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Ethnie der Hazara beziehungsweise seines schiitischen Glaubens ist damit zumindest im heutigen Zeitpunkt nicht auszugehen.

## **E. 6**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde im Einzelnen einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Das Bundesamt hat sein Asylgesuch somit zu Recht abgelehnt.

### **E. 7.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt gemäss Art. 44 Abs. 2 AsylG das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20), welches seit dem 1. Januar 2008 in Kraft ist. Vor dem 1. Januar 2008 wurden die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme im Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (aANAG, BS 1 121) geregelt, welches zeitgleich mit dem Inkrafttreten des AuG aufgehoben wurde (vgl. Art. 125 AuG i.V.m. Ziff. I Anhang zum AuG). Inhaltlich hat sich an den Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme durch die Gesetzesänderung nichts geändert. Die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Wegweisungsvollzug (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6).

#### **E. 8.2.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 8.2.2**

Die ARK hatte sich in ihrer Rechtsprechung in EMARK 2003 Nr. 10 eingehend zur Lage in Kabul geäußert und die Unterschiede zwischen der Stadt Kabul und anderen Regionen Afghanistans dargestellt. Infolge der vergleichsweise günstigeren Situation hatte sie den Wegweisungsvollzug nach Kabul unter bestimmten strengen Voraussetzungen, insbesondere einem tragfähigen Beziehungsnetz, der Möglichkeit der Sicherung des Existenzminimums und einer gesicherten Wohnsituation, als zumutbar erachtet. In EMARK 2006 Nr. 9 bestätigte die ARK ihre Rechtsprechung aus dem Jahr 2003. Zusätzlich zu Kabul erachtete sie den Wegweisungsvollzug in weitere, abschliessend aufgeführte Provinzen (Parwan, Baghlan, Takhar, Badakhshan, Kunduz, Balkh, Sari Pul, Herat und die Gegend von Samangan, die nicht zum Hazarajat zu zählen ist) unter den in EMARK 2003 Nr. 10 erwogenen strengen Bedingungen als zumutbar. In den übrigen östlichen, südlichen und südöstlichen Provinzen bestehe hingegen weiterhin eine allgemeine Gewaltsituation, weshalb der Wegweisungsvollzug dorthin nach wie vor als unzumutbar zu betrachten sei (vgl. EMARK 2006 Nr. 9 E. 7.5.3 und 7.8).

#### **E. 8.2.3**

Diese Lageanalyse und Praxis der ARK in EMARK 2003 Nr. 10 und 2006 Nr. 9 wird vom Bundesverwaltungsgericht übernommen. Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer der Ethnie der Hazara angehört und bis zu seiner Ausreise aus dem Heimatland in der Provinz Ghazni gelebt hat. Diese Provinz liegt südlich von Kabul. Die Provinz Ghazni figuriert nicht unter den in EMARK 2006 Nr. 9 abschliessend aufgeführten Provinzen, in welche - neben Kabul - der Wegweisungsvollzug unter strengen Bedingungen als zumutbar erachtet wird. Der Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers in die Provinz Ghazni muss demnach als unzumutbar qualifiziert werden.

#### **E. 8.2.4**

Bei dieser Sachlage stellt sich die Frage, ob dem Beschwerdeführer allenfalls eine Aufenthaltsalternative in einem anderen Landesteil Afghanistans zur Verfügung steht. Die Bejahung einer zumutbaren innerstaatlichen Aufenthaltsalternative in Kabul, wo die allgemeine Situation als relativ stabil zu bezeichnen ist (vgl. EMARK 2003 Nr. 10 S. 67), oder in einer anderen Provinz, in der die allgemeine Situation eine Rückkehr unter bestimmten Umständen als zumutbar erscheinen liesse (vgl. EMARK 2006 Nr. 9), setzt insbesondere die dortige Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes sowie eine gesicherte Wohnsituation voraus. Aufgrund der Aktenlage ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Kabul oder in einer der in EMARK 2006 Nr. 9 abschliessend aufgelisteten Provinzen über eine gesicherte Wohnsituation und ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügt. Es sind keinerlei Bezugspunkte des Beschwerdeführers zum Grossraum Kabul oder einer der genannten Provinzen ersichtlich. Selbst wenn der vom Beschwerdeführer genannte kleine Kreis von wenigen Verwandten für afghanische Verhältnisse ungewöhnlich erscheint, kann nicht davon ausgegangen werden, dass irgendwo im Heimatland weitere Verwandte ihm eine gesicherte Existenzgrundlage bieten könnten. Mithin fehlen die entscheidenden Zumutbarkeitsfaktoren für die Annahme, der Beschwerdeführer könne sich im Grossraum Kabul oder in einer der anderen genannten

Provinzen eine Existenzgrundlage aufbauen.

#### **E. 8.2.5**

Angesichts dieser Umstände ist der Vollzug der Wegweisung als unzumutbar zu bezeichnen. Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme sind damit erfüllt. Es kann daher insbesondere offen bleiben, ob der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers auch wegen seines gesundheitlichen Zustandes unzumutbar wäre.

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung, soweit die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisung betreffend, Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten im Flüchtlings-, Asyl- und Wegweisungspunkt abzuweisen. Soweit die Frage des Wegweisungsvollzugs betreffend ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und das Bundesamt anzuweisen, den Beschwerdeführer vorläufig aufzunehmen (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 AuG). Einer vorläufigen Aufnahme stehen keine einschränkenden gesetzlichen Tatbestände entgegen (Art. 83 Abs. 7 AuG).

#### **E. 10.1**

Bei diesem Verfahrensausgang wäre die Hälfte der Verfahrenskosten, Fr. 300.--, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem aber das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Zwischenverfügung vom 17. November 2006 gutgeheissen wurde, ist von einer Kostenaufgabe abzusehen.

#### **E. 10.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung der ihr erwachsenen, notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Vorliegend ist der Beschwerdeführer nicht vertreten, weshalb ihm auch keine verhältnismässig hohen Kosten erwachsen sein können. Es ist deshalb keine Parteientschädigung zu sprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.